

Pressemitteilung der DJG zur Eingruppierung der staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in den Berufsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz

Die Umgruppierung der Bewährungshilfe im TV-L von E10 hin zu S15 hat sich für die überwiegende Zahl der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer negativ ausgewirkt. Viele von ihnen müssen weit über 20 Jahre im Beruf sein, um die Nachteile der Umgruppierung in S15 durch die deutlich nachteilige Stufenregelung wieder ausgleichen zu können. Dies führt zu großem Unmut in der Kolleginnen- und Kollegenschaft und zu Unverständnis in Bezug auf das Handeln der Tarifparteien, insbesondere der Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften.

Bisher ist die Bewährungshilfe in die Entgeltgruppe TV-L Nr. II. 20.4 S15 Fallgruppe 2. eingeordnet. Ihr wird damit attestiert, dass ihre Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe heraushebt.

Das Tätigkeitsfeld der Bewährungshilfe hebt sich insgesamt durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Entgeltgruppen TV-L Nr. II. 20.4 S15 Fallgruppe 2 heraus. Hinzu kommt ein erhebliches Maß an besonderer Verantwortung durch spezielle Aufgaben, die sich aus den Lebensverhältnissen der zu betreuenden Personen und für die Öffentlichkeit ergeben.

Der Gesetzgeber formuliert in § 56d Abs. 3 des Strafgesetzbuches folgendes Aufgabenfeld für die Bewährungshilfe:

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer stehen der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit“.

Demnach sind die Aufgaben der Bewährungshilfe einerseits mit den Begriffen der Hilfe und Betreuung sowie andererseits mit den Begriffen der Überwachung und Kontrolle über die Auflagen und Weisungen gegenüber den Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsprobanden „übergeordnet“ zusammengefasst“.

Neben den Bestandteilen professioneller Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit erfordern die folgenden dargestellten Tätigkeiten eine besondere Verantwortung und sind in ihrer Dimension von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung hervorzuheben:

- Sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation über den Verlauf der Bewährungsaufsicht sowie aller weiteren einzelnen Handlungsschritte. Die Dokumentation stellt eine maßgebliche Grundlage für die Erstellung entsprechender Stellungnahmen und Berichte über den Bewährungsverlauf dar. Hierbei ist anzumerken, dass dies unter besonderer Berücksichtigung von potentiell gefährdenden speziellen Problemlagen erfolgt. Des Weiteren wird erwartet, mögliches Zuspitzungspotential unter strafrechtlich relevanten Aspekten zu erkennen und dementsprechende Maßnahmen einzuleiten und/oder dem Gericht gegenüber anzuregen.

- Mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen (Sozialprognose) unter anderem in Sekundärverfahren, die zu freiheits-entziehenden Maßnahmen führen können (Strafhaft, Jugendarrest).
- Entscheidungshilfe für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Änderung von Auflagen und Weisungen, Anregung von richterlichen Maßnahmen, Aufenthaltsermittlungen, Gnadenverfahren, Begutachtungen nach §§ 63, 64 StGB).
- Einschätzung von potentieller Gefährdung und ggf. Einleitung von präventiven Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit, bzw. bestimmter Personen zum Teil in Zusammenarbeit mit der Polizei.
- Arbeit mit
 - mehrfach suchtmittelabhängigen Menschen
 - Sexualstraftätern
 - Gewaltstraftätern
 - ehemaligen Sicherungsverwahrten
 - Führungsaufsichtsprobanden mit elektronischer Aufenthaltserfassung.
- Aufbau von Beziehungsarbeit zu Menschen, die erheblich gegen Gesetze verstoßen haben. Im Zwangskontext „Betreuung – Kontrolle“ kann dies mit erheblichen Gefährdungspotentialen einhergehen.
- Standardmäßige aufsuchende Betreuung in Form von Hausbesuchen zur Vervollständigung der Ergründung der persönlichen Lebenslage und des familiären Beziehungsgeflechts; auch insbesondere bei krisenhafter Zuspitzung, zur Krisenbewältigung der Probanden: z. B. aber auch zur Herstellung eines Erstkontaktes, bzw. bei Kontaktabbruch. Insbesondere bei Drogenabhängigen, Sexualstraftätern und psychisch Kranken stellt die Durchführung von Hausbesuchen eine besondere Schwierigkeit mit entsprechendem Gefährdungspotential dar.
- Vereinbarung und Überwachung von Abstinenzkontrolluntersuchungen sowie die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit → Diese beiden Aufgabengebiete nehmen unglaublich viel Zeit in Anspruch und verlangen sehr viel Fingerspitzengefühl im Arrangement mit Netzwerkpartnern und Probanden.
- Die Klientel zeichnet sich aus durch eine sehr erhebliche Bandbreite der Problemlagen und Interventionserfordernisse
 - Jugendliche und Heranwachsende → Erziehungsauftrag
 - Arbeitslosigkeit
 - Obdachlosigkeit
 - hohe Verschuldung
 - geringes Bildungsniveau, fehlende Schulabschlüsse und/oder Berufsausbildungen
 - Haftentlassene ohne Wohnung und Einkommen

- Probanden mit verschiedensten Therapieauflagen
 - Psychische Störungen und Erkrankungen der Probanden, die oft bisher nicht erkannt und bearbeitet bzw. therapiert wurden
 - Sexualstraftäter mit besonderem Therapie- und Kontrollbedarf
 - Extremisten im religiösen und weltanschaulichen Sinne
 - In der selbstständigen Lebensführung überforderte Probanden / Aufbau eines Hilfen Netzes / Motivation zur Inanspruchnahme von ambulanter u. gesetzlicher Betreuung, Anregung / Beantragung dieser Maßnahmen.
- Um der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Klientel gerecht werden zu können, erfolgte bereits eine Spezialisierung zur deliktspezifischen Arbeit mit Sexualstraftätern und Gewaltstraftätern durch Modulschulungen. Somit wurde die besondere Fachlichkeit der Bewährungshelfer adäquat erweitert.
 - Enge Vernetzung mit den eingebundenen Hilfesystemen, Aufbau neuer Verbindungen.

Die Justizministerien tragen der gestiegenen Schwierigkeit der Arbeit und Verantwortung der Bewährungshilfe z. B. mittlerweile dadurch Rechnung, dass besondere Fortbildungen zu speziellen Bereichen (z. B. zur Betreuung von Sexual- und Gewaltstraftätern, Bekämpfung von Extremismus im religiösen und weltanschaulichen Sinne) für die Bewährungshilfe angeboten werden.

Anhand der dargelegten Ausführungen muss resümiert werden, dass der Grad der im Rahmen der Aufgabenstellung übertragenen Verantwortung zukünftig einen angemessenen sowie realistischen Einfluss auf die Vergütung der Bewährungshilfe im TV-L S haben muss.

Der Fehler bei der Überleitung in die Entgeltstufen von TV-L auf TV-L S muss deshalb dringend korrigiert werden. Dies insbesondere, da außer im Unterabschnitt 20.4 bei der Überleitung alle vormals in Entgeltgruppe 10 gelisteten Berufe, in die Entgeltgruppe S16 oder S17 übergeleitet worden sind.

Weiterhin muss konstatiert werden, dass Soziale Arbeit in der Justiz längst nicht mehr nur die Bewährungshilfe betrifft. Die Berufsfelder der Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Täter-Opfer-Ausgleich sowie der Opferbegleitung sind davon in gleichem Maße berührt und gewinnen in zunehmenden Maße an Bedeutung.

Wir fordern deshalb ausdrücklich für die staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in den Berufsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz gem. TV-L Nr. II. 20.4 nachzubessern und eine Eingruppierung je nach Aufgabengebiet und möglicher Leitungsverantwortung in die Entgeltgruppen S16 bzw. S17 zu ermöglichen!

Bundvorsitzende für den FB Soziale Dienste der DJG
Bernd Kammermeier